

# 1. BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Beschluss vom 17.2.2016 - 1 BvL 8/10

## 1. Leitsatz

1. **Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG steht zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen. Wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung darf der Gesetzgeber jedoch nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen, sondern muss sie unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen**
1. **§ 72 Absatz 2 Satz 6 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2006, Seite 474) sowie § 73 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2014, Seite 547) sind mit Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes unvereinbar.**
2. **§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 72 Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 und § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 gelten bis zu einer Neuregelung und längstens bis zum 31. Dezember 2017 fort.**

### Anmerkung Klaus Hekking:

Der Beschluss geht auf ein Vorlageverfahren des VG Arnsberg zurück, das ich im Jahre 2010 für eine private Hochschule in NRW angestoßen hatte, um zu klären, wie weit der Staat in die verfassungsrechtlich geschützte Hochschule- und Wissenschaftsfreiheit eingreifen kann.

Nach unserer damals wie heute vertretenen Auffassung geht die aktuelle bürokratische Reglementierung von Lehre und Organisation der Universitäten und Hochschulen durch den Staat zu weit, schränkt die Freiheit der Lehre und die Selbstorganisation der Hochschulen zu stark ein und verursacht zu hohe Kosten.

Das geltende Akkreditierungssystem führt nach unserer Auffassung auch dazu, dass die Lehrinhalte der Hochschulen zu stark fremdbestimmt und zugleich zu gleichförmig standardisiert werden, was die Vielfalt des Lehrangebots und die Pluralität des deutschen Hochschulsystems und damit seine innovative Weiterentwicklung zu stark behindert.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Auffassung fast in allen Punkten bestätigt:

Es hat zunächst festgestellt, dass der Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. III GG gegen Eingriffe des Staates auch für die privaten Hochschulen gilt und zwar sowohl für die Hochschulen als solche, als auch für ihre Lehrenden. Damit wird die rechtliche Stellung der privaten Hochschulen in Deutschland deutlich gestärkt, da sie sich künftig gegen ungerechtfertigte Eingriffe des Staates in ihre Hochschulautonomie verfassungsrechtlich zur Wehr setzen können.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiter festgestellt:

1. Der Zwang zur Akkreditierung beschränkt die Freiheit der Hochschule, über Inhalt, Ablauf und methodischen Ansatz des Studiengangs und der Lehrveranstaltungen zu bestimmen.
2. Dieser Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit lässt sich verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen
3. §§ 72,73 des Hochschulfreiheitsgesetzes von NRW, die die Akkreditieren regeln, sind mit Art. 5 GG in Verbindung mit Art. 20 GG unvereinbar
4. Der Gesetzgeber muss für die Qualitätssicherung der Hochschulen ein Gesamtgefüge schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse, Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so ausgestaltet sind, dass Gefahren für die Freiheit der Lehre vermieden werden

5. Dabei ist sicherzustellen, dass die Kriterien hinreichend offen sind, um - etwa durch Öffnungs- und Experimentierklauseln - auch vielfältige Studienangebote in einem Fach und unterschiedliche didaktische und organisatorische Profile zu ermöglichen
6. Der Gesetzgeber muss eine Neuregelung vornehmen, die diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt und hat dafür bis Ende 2017 Zeit.

Der Beschluss hat weitreichende Folgen für das deutsche Hochschulwesen, denn es zwingt den Gesetzgeber, die Qualitätssicherung der Hochschulen neu zu regeln. Dabei müssen wesentliche Eckpfeiler der Akkreditierung (siehe oben Punkt 5) durch Gesetz geregelt werden und sind nicht mehr in das Belieben von Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen gestellt. Das ist auch ein Beitrag zu der von uns ebenfalls geforderten Rechtsstaatlichkeit der Akkreditierung

Es wird spannend werden, zu sehen, ob und wie sich die 16 Bundesländer auf ein verfassungsgemäßes Akkreditierungsverfahren einigen. Prinzipiell gibt es dazu drei Wege:

1. Jedes Land regelt die Qualitätssicherung für sich mit der Folge, dass die Qualitätssicherung auch unterschiedlich gestaltet werden kann
2. Die Länder einigen sich auf einen Staatsvertrag, in dem sie das Verfahren regeln
3. Der Bund macht von seinem Recht der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art 74 Abs.1 Ziffer 33 GG Gebrauch, die Akkreditierung als Bestandteil der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse zu regeln,

In jedem Falle wird es hier eine intensive politische Diskussion geben, da das geltende System der Akkreditierung nicht nur bei den privaten Hochschulen, sondern auch bei vielen Staatshochschulen auf erhebliche Kritik stößt.

Der Beschluss des BVerfG ist deshalb ein Meilenstein im Hochschulrecht und eine gewaltige Chance, die Hochschulfreiheit und Pluralität des deutschen Hochschulsystems und damit seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.